



Überall für alle

SPITEX

Kanton Zürich

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Der Spitex Verband Kanton Zürich bildet einen Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Er ist aus der Kantonalzürcherischen Vereinigung der Gemeindekrankenpflegen (KVGP) und der Kantonalzürcherischen Vereinigung der Hauspflege- und Haushilfe-Organisationen (KVHO) entstanden. Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Spitex Verband Kanton Zürich unterstützt und fördert die Mitglieder bei ihrer Aufgabe, die Bevölkerung mit bedarfsgerechten Spitex-Dienstleistungen zu versorgen, insbesondere mit Krankenpflege, Hauswirtschaft und Betreuung. Der Verband verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Aufgaben

Unter Achtung der Selbständigkeit der Mitglieder nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Dienstleistungen an die Mitglieder
- Interessenvertretung der Mitglieder
- Förderung der Spitex-Entwicklung

Die Verbandsaufgaben werden in einem Leitbild festgehalten.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Art der Mitgliedschaft

4.1.1 Kat. A – Vollmitglied mit Leistungsauftrag

4.1.1.1 Organisationen, welche im Auftrag der öffentlichen Hand gemäss kantonalem Pflegegesetz und der Verordnung über die Pflegeversorgung Spitex-Dienstleistungen erbringen.

4.1.2 Kat. B – Teilmitglied

4.1.2.1 Organisationen mit einer Spitexbewilligung, welche Leistungen im Kanton Zürich erbringen und über keinen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand verfügen.

4.1.3 Kat. C+D – Passivmitglieder

4.1.3.1 *Passivmitglied juristische Person:*

Firmen und Institutionen (juristische Personen), welche an der Spitex interessiert sind und keine Spitex-Dienstleistungen erbringen.

4.1.3.2 *Passivmitglied natürliche Person:*

Personen (natürliche Personen), welche an der Spitex interessiert sind und keine Spitex-Dienstleistungen erbringen.

4.2 Ein- und Austritt

4.2.1 Beitrittsgesuche sind der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2.2 Austrittsmeldungen von Vollmitgliedern (Kat. A) und Teilmitgliedern (Kat. B) sind sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Austrittsmeldungen von Passivmitgliedern (Kat. C+D) sind drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Der Austritt erfolgt bei allen Mitgliedern auf Ende des Kalenderjahres.

4.2.3 Mitglieder, die den Zielen und Grundsätzen des Verbandes zuwiderhandeln oder ihre Pflichten als Mitglieder in grober Weise verletzen, können durch den Vorstand – unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung – ausgeschlossen werden.

4.3 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge (inkl. Berechnungsgrundlage) wird im „Reglement für Mitgliederbeiträge“ festgesetzt. Dieses ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

4.4 Nutzung der Spitex-Kollektivmarke

Vollmitglieder sind berechtigt, die Kollektivmarke „Spitex – Überall für alle“ der Spitex Schweiz im Rahmen ihrer Spitex-Dienstleistungen zu nutzen. Die Marke und die Instrumente dazu sind gemäss den Vorgaben der Spitex Schweiz erlassenen, jeweils aktuellsten Fassung des Corporate-Design-Manuals und des Markenreglementes anzuwenden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle
- der Vorstand kann zudem einen Fachbeirat bestimmen

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

6.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der Stimmen beantragt werden.

6.3 *Aufgaben*

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- Jährliche Genehmigung des „Reglements für Mitgliederbeiträge“
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

6.4 *Stimmrecht*

Vollmitglieder Kat. A haben die folgenden Stimmrechte:

- bei einem Jahresbeitrag von höchstens Fr. 4'999.- vier Stimmen;
- bei einem Jahresbeitrag zwischen Fr. 5'000.- und Fr. 14'999.- sieben Stimmen;
- bei einem Jahresbeitrag ab Fr. 15'000.- zwölf Stimmen.

Teilmitglieder Kat. B haben zwei Stimmen.

Passivmitglieder Kat. C+D haben je eine Stimme.

6.5 *Einladung und Anträge*

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktanden und Anträgen des Vorstandes muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand sieben Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.

6.6 *Abstimmungen*

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Art. 11. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Der Vorstand oder 1/3 der abgegebenen Stimmen können geheime Abstimmungen verlangen.

Art. 7 Vorstand

7.1 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens sechs Personen.

7.2. *Amtsdauer*

Die Vorstandsmitglieder sind für zwei Jahre gewählt und können mehrmals wiedergewählt werden. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

7.3 *Aufgaben*

Der Vorstand übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- Besorgung der Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Ernennung der Zeichnungsberechtigten
- Anstellung des Personals der Geschäftsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl eines Fachbeirats

7.4 *Kompetenz in finanziellen Belangen*

Der Vorstand verfügt über

- die Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets,
- neu im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben sowie über Erhöhung einzelner Ausgabenposten im Budget bis zum Betrag von 5% des Gesamtaufwandes für einmalige und bis zu Fr. 10 000.-- für wiederkehrende Ausgaben.

7.5 *Konstituierung, Arbeitsweise*

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder an die Geschäftsstelle delegieren. Er erlässt hierzu ein entsprechendes Geschäftsreglement, das Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

7.6 *Entschädigung*

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder und eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr die Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Gewinn- und der Verlustrechnung und der Bilanz auf Übereinstimmung mit den Büchern sowie die schriftliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gestellten Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die leitenden Personen der Geschäftsstelle haben beratende Stimme im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Sie können in beiden Gremien Antrag stellen.

Art. 10 Finanzen

10.1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10.2 *Mittelbeschaffung*

Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Betriebserträge und Subventionen
- Zuwendungen Dritter
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Sponsoring

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden. Allfälliges Vermögen geht nach einer Karenzfrist von einem Jahr an Institutionen mit verwandten Zielsetzungen. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 18. April 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 8. Juni 2018.

Zürich, 18. April 2024

Pia Baur-Manzetti

Präsidentin

Claudia Schade-Meier

Geschäftsleiterin